

Die Uhrmacherkunst

46.
Jahrgang

7.
Nummer

Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E.V.
(Einheitsverband), Sitz Halle (Saale).

Halle, den 1. April 1921.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Die Luxussteuerpflicht der goldenen Trauringe. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministeriums, dass goldene Trauringe zu den Gegenständen des täglichen Gebrauchs gehören, hat grosse Verwirrung hervorgerufen. Mit Recht wird von unseren Mitgliedern gefordert, dass dann auch die goldenen Trauringe von der 15prozentigen Luxussteuer befreit werden müssten. Auf Veranlassung des Landesverbandes bayrischer Uhrmacher haben wir uns in Gemeinschaft mit dem Verbands der Deutschen Juweliere, Gold- und Silberschmiede in einer durch unseren Ehrensyndikus, Herrn Dr. jur. W. Felsing (Berlin), verfassten Eingabe an den Herrn Reichsminister der Finanzen gewandt. Die Eingabe hat nachstehenden Wortlaut:

Zentralverband
der Deutschen Uhrmacher
(Einheitsverband).
Verband der Deutschen
Juweliere,
Gold- und Silberschmiede.

Berlin, den 12. März 1921.

Betrifft:

Erhöhte Umsatzsteuerpflicht goldener Trauringe.

Die unterzeichneten Verbände überreichen ergebenst die Abschrift eines Antrages des Landesverbandes bayrischer Uhrmacher an den Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband), die erhöhte Umsatzsteuerpflicht goldener Trauringe betreffend.

Es wird ergebenst gebeten, den Antrag einer wohlwollenden Erwägung unterziehen und die unterfertigten Verbände geneigtest bescheiden zu wollen, ob und wann Herr Geh. Regierungsrat Dr. Popitz den Vertretern der unterfertigten Verbände eine Rücksprache zu gewähren bereit ist.

Die Forderung weiter Kreise der Juweliere und Uhrmacher, einfache goldene Trauringe in gesetzgeberischer Beziehung nicht verschiedenartig zu behandeln, dürfte einer Berechtigung nicht entbehren. Vorausgesetzt, dass weite Kreise der Bevölkerung selbst unter den augenblicklichen Teuerungsverhältnissen die Anschaffung einfacher goldener Trauringe vor Eingehung der Ehe nicht als Luxus, sondern als die Auswirkung eines selbstverständlichen Bedürfnisses betrachten, lässt auch nach den Grundsätzen der Umsatzbesteuerung die Meinung als berechtigt erscheinen, dass diese einfachen goldenen Trauringe von der Luxusbesteuerung freizustellen sein dürften. Es würde durch eine solche Erleichterung nicht nur dem Juwelier- und Uhrmacher-

stande eine starke Quelle der Unzufriedenheit genommen, sondern auch dem anerkannten Bedürfnis weiter Bevölkerungskreise für die von der Luxusbesteuerung unbelastete Anschaffung einfacher goldener Eheringe entsprochen werden.

Ganz ergebenst

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Vertreten durch:

Dr. jur. W. Felsing, Berlin W 8, Unter den Linden 20.

Verband der Deutschen Juweliere, Gold- und Silberschmiede.

Vertreten durch:

(Unterschrift), Berlin W, Kurfürstenstrasse 21—22.

An den

Herrn Reichsminister der Finanzen,
Berlin W, Wilhelmplatz 1—2.

Luxussteuerpflicht von Privatverkäufen. In Tages- und Fachzeitungen sind in letzter Zeit verschiedentlich Veröffentlichungen über die Luxussteuerpflicht von Privatverkäufen erschienen, welche auf einer mangelnden Kenntnis der Materie beruhen und sowohl beim Publikum, wie bei der Handelswelt irrige Vorstellungen erwecken. Insbesondere wird bei diesen Veröffentlichungen behauptet, dass sämtliche Verkäufe aus Privathand dann steuerfrei werden, wenn der ankaufende Wiederveräusserer seine „Luxussteuernummer“ (Bescheinigung nach § 22 des Umsatzsteuergesetzes) vorlegt.

Wie aus dem „Leitfaden“ des Herrn Dr. Felsing, S 18 ff., hervorgeht, werden nur Gegenstände des § 21 des Umsatzsteuergesetzes bei Verkäufen von Privaten an Wiederveräusserer bei Vorlage der Wiederveräusserungsbescheinigung luxussteuerfrei, während dies bei Gegenständen des § 15 des Umsatzsteuergesetzes nicht zutrifft. Wir bitten alle Kollegen, die genauen Bestimmungen in dem oben erwähnten „Leitfaden“ nachzulesen, damit nicht durch die Haftung des Händlers für die vom Privaten zu entrichtende Luxussteuer Nachteile entstehen.

Zur Lehrlingsprüfung des Verbandes. Der Einsendetermin für die Lehrlingsarbeiten ist neu auf den 22. April festgesetzt worden. Auf verschiedene Anfragen teilen wir mit, dass meist unbedingt gefordert wird, alle Arbeiten des betreffenden Lehrjahres auszuführen. Es genügt ein Teil der Arbeiten, doch wird die Ausführung aller Arbeiten be-